

KURZBERICHT DER STADTRATSITZUNG VOM 25. SEPTEMBER 2003

Text: Christian KRINGS

Der Rat verabschiedete eine Polizeiverordnung zwecks Sperrung der Straße „OP der Schuer“ in Schönberg, außer für Anlieger, Lieferanten und Forstbetrieb.

Der Rat genehmigte das Lastenheft für den Holzverkauf am 08.10.2003. Es werden rund 26.500 Festmeter Holz zum Verkauf angeboten.

Der Rat beschloss die Erweiterung der touristischen Beschilderung in St. Vith um 4 Tafeln zum Preis von 5000 Euro, die zu 60% von der DG bezuschusst werden. An den Linden, auf dem Friedensplatz und am Rathaus, werden auf einer Tafel jeweils ein Stadtplan und ein Gemeindeplan den Besuchern von St. Vith einen besseren Überblick von der Gemeinde vermitteln, während auf einer vierten Tafel am Rathausplatz, die Wanderwege von St. Vith und das Radwandernetz dargestellt werden.

Der Rat genehmigte ebenfalls den Ankauf eines gebrauchten Kleinlasters mit offener Ladefläche, für den Bauhof der Stadtgemeinde, im Wert von 3000 Euro.

Einstimmig wurden ebenfalls der Verkauf von Wegeabspüssen in Neidingen und Wallerode an die jeweiligen Anlieger beschlossen.

Der Stadtrat fasste einstimmig den Prinzipbeschluss auf der Anhöhe am „Galhausener Berg“ oberhalb der Ortschaft Neidingen 4 Windräder anzusiedeln, sowie den Bau einer zweiten Anlage neben dem Windrad am „Hünninger Berg.“

Mit diesem Beschluss wurde das BSK ermächtigt mit den potenziellen Anbietern konkrete Verhandlungen zu führen. Sobald ein Projekt vorliegt, werden die Einwohner der betroffenen Ortschaften umfassend informiert und können mit einer Landschaftssimulation über die Veränderung des Landschaftsbildes in Kenntnis gesetzt werden. Die vorgesehene Umweltverträglichkeitsstudie wird die möglichen Auswirkungen auf das Wohnumfeld genauestens studieren, sodass auch hier der Schutz der Anwohner, im Hinblick auf eventuelle Belästigungen durch diese Anlagen, gewährleistet ist. Eine mögliche Befragung der betroffenen Anwohner wird ebenfalls ins Auge gefasst.

Der Rat beschloss die Auszahlung der Zuschüsse an 109 Vereinigungen der Gemeinde St. Vith, in Höhe von insgesamt 19.500 Euro.

Der Rat genehmigte die Bilanz 2002 der Stadtwerke St. Vith, die in diesem Jahr mit einem Gewinn von 640.077 Euro abschließt. Davon werden 495.787 Euro an die Stadtkasse überwiesen, der restliche Überschuss wird als Investitionsreserve angelegt und kann zur Verwirklichung des Wasserkonzeptes der Stadtgemeinde verwendet werden.

Der Rat genehmigte einen Zuschuss von 3000 Euro für die Einrichtung eines Sanitärzentrums in unserer rumänischen Partnerstadt Teius. Diese Mittel werden im Rahmen der Entwicklungshilfe ausbezahlt.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. SEPTEMBER 2003

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER und Herr KREINS, Schöffen sowie Herr NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr FELTEN, Schöffe, sowie die Herren THOMMESSEN, JOUSTEN, BERTHA, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Herr STAS, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsordnung. Festlegung eines Durchfahrtsverbots auf dem Gemeindeweg „Op der Schuer“ in Schönberg.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Anlieger des Weges „Op der Schuer“ in Schönberg auf Sperrung dieses Weges für den Durchgangsverkehr und des diesbezüglichen Gutachtens der Polizeidienste;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12. 1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10. 1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11. 1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03. 1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindeweg „Op der Schuer“ in Schönberg ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Anlieger, Lieferanten und Forstbetrieb, verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs C3, mit dem Zusatz „Außer Anlieger, Lieferanten und Forstbetrieb“, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2004.

a) Lastenheft. Besondere Bedingungen. Genehmigung.

b) Holzverkauf vom 08.10. 2003. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 47 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2003;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschläge für den Holzverkauf des Jahres 2003, Wirtschaftsjahr 2004;

Aufgrund des Artikels 47 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2003 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge 411 bis 427 (insgesamt 26.562 m³ Laub- und Nadelholz), gelegen in den Gemeindewaldungen der Stadt ST.VITH, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Stadtkasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das von der Permanentdeputation festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

3. Aufstellen einer Infotafel mit Stadt- und Gemeindekarten innerhalb des Stadtgebietes ST.VITH. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 5.000 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Herstellung und Aufstellung von Infotafeln mit Stadt- und Gemeindekarten auf dem Gebiet der Stadt ST.VITH gemäß beiliegender technischer Beschreibung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 5.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die entsprechende Bezuschussung wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

4. Ankauf eines gebrauchten Nutzfahrzeuges (Transporter mit offener Ladefläche) für den Bauhof der Stadt. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 3.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Nutzfahrzeuges (Transporter mit offener Ladenfläche) für den Bauhof der Stadt ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 3.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

III. Immobilienangelegenheiten

5. Regularisierung durch Verkauf von überbautem Gemeindeeigentum in Neidingen, Gemarkung 4, Flur P, Nr. 58/02 (Neidingen 25) – Antrag der Eheleute GIJSEN-SOETERS – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.08. 2003, mit welchem der Stadtrat im Prinzip beschlossen hat dem Verkauf im öffentlichen Interesse der Parzelle katastriert Gemarkung 4, Flur P, Nr. 58/02 mit einer Fläche von 19 m² zum Preise von 3,75 €/m² (insgesamt 71,25 €) zuzustimmen;

Aufgrund der vorliegenden Katasterauszüge, der Veröffentlichungsbescheinigung, des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einsprüche erfolgt sind sowie des Kaufversprechens von Frau JOHANNIS-MÜLLER;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Regularisierung von Eigentumsverhältnissen durch Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur P, Nr. 58/02 an die Eheleute GIJSEN-SOETERS, Stephensonstraat 81, NL - DEN HAAG, zum Preise von 3,75 €/m² zuzustimmen.

Artikel 2: Alle mit dieser Regularisierung verbundenen Kosten sind zu Lasten der Antragsteller.

6. Regularisierung bzw. Tausch von Gelände in Wallerode, Gemarkung 2, Flur G, längs der Parzellen Nr. 159c, 159k, 161d, 164a, 165b und 411b - Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29.06. 2000, mit welchem der Stadtrat im Prinzip beschlossen hat, dem nachfolgenden Tauschgeschäft zuzustimmen:

- Verkauf durch die Stadt ST.VITH,
- eines Teilstückes von 90 m² aus dem öffentlichen Eigentum (Los 2 in rosa auf dem Vermessungsplan) gelegen Gemarkung 2, Flur G (Wallerode) an Herrn Siegfried JENNIGES, zum Preise von 3,72 €/m² (d.h. insgesamt 334,80 €),
- eines Trennstückes von 80 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 2, Flur G, Nr. 159c (Los 3 in grün auf dem Vermessungsplan) an Herrn Siegfried JENNIGES zum Preis von 3,72 €/m² (d.h. insgesamt 297,60 €),
- Kauf eines Teilstückes von 12 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 2, Flur G, Nr. 159k (Los 1 in gelb auf dem Vermessungsplan) zum Preis von 3,72 €/m² (d.h. insgesamt 44,64 €) von Herrn Siegfried JENNIGES;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.08. 2003, mit welchem der Stadtrat im Prinzip beschlossen hat, den nachfolgenden Tauschgeschäften zum Preise von 3,72 €/m² zuzustimmen:

- Verkauf von 6 m² aus der Parzelle gelegen Flur G, Nr. 159c (Los Nr. 4 in blau auf beiliegendem Vermessungsplan vom 10.11. 2000) und von insgesamt 42 m² (Lose 5 (in orange) und 6 und 7 (in rosa) auf dem Vermessungsplan vom 22.03. 2002) aus öffentlichem Eigentum,
- Erwerb von 20 m² aus der Parzelle 165b (Los 8 in gelb) und von 19 m² aus der Parzelle 411b (Los 9 in blau) von Herrn O. GANGOLF-SCHMITZ;

In Erwägung, dass es sich bei diesen Tauschgeschäften um die Regularisierung einer bestehenden Lage handelt;

Aufgrund der Katasterauszüge, der Vermessungspläne, der Veröffentlichungsbescheinigungen, der Tauschversprechen sowie der Protokolle über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einsprüche erhoben wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen den Tauschgeschäften wie oben beschrieben stattzugeben.

Artikel 2: Die Regularisierung der eingangs erwähnten Lose im Tauschverfahren zum Preise von 3,72 €/m² aus gemeinnützigen Zwecken vorzunehmen, so dass folgende Herauszahlungen stattfinden:

- Herauszahlung von 587,76 € durch Herrn S. JENNIGES an die Stadt,
- Herauszahlung von 33,48 € durch Herrn O. GANGOLF-SCHMITZ an die Stadt.

Artikel 3:

- Diese Tauschgeschäfte erfolgen zum öffentlichen Nutzen.
- Die Veraktungskosten sind zu Lasten der Erwerber proportional zu den angegebenen Werten.

7. Anlegen eines Windparks auf dem Galhausener Berg. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, die Förderung von sogenanntem grünen Strom bereits seit der Errichtung des ersten Windrades durch Energie 2030 in ST.VITH im Fordergrund der Umwelt- und Energiepolitik steht;

In Erwägung dessen, dass inzwischen auch andere Investoren interessiert sind, Windräder auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH zu errichten und erste Messungen durchgeführt worden sind, die ergeben haben, dass das Gelände auf dem Galhausener Berg günstig liegt;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

1. Erklärt einstimmig sein prinzipielles Einverständnis mit der Errichtung:
 - eines Windparks mit vier Windkraftanlagen auf dem Gemeindeland gelegen auf der Anhöhe zwischen Neidingen und Galhausener Kreuz/Bovenknopf;
 - eines Windrades auf dem Gemeindeland „Hünningerheide/Rehlenvenn“ in unmittelbarer Nähe der Autobahn.
2. Erklärt einstimmig sein prinzipielles Einverständnis, mit einer oder mehreren Produktionsgesellschaften erneuerbarer Energien Erbbauverträge über die Teilflächen des Gemeindelandes abzuschließen, die zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind; die Bedingungen dieser Erbbauverträge werden vom Stadtrat bei der definitiven Beschlussfassung festgelegt.
3. Beschließt einstimmig, die zu erwartenden Einnahmen aus den Erbpachtverträgen integral einem im Gemeindehaushalt zu schaffenden „Fonds zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Förderung erneuerbarer Energien“ zuzuführen und diese Mittel ausschließlich zur Verwirklichung dieser Maßnahmen zu verwenden.
4. Beschließt einstimmig in Anwendung von Artikel 9 des in der Stadtratsitzung vom 22.11. 2001 verabschiedeten „Lastenheft zur Vergabe des Nutzungsrechtes über Ländereien, welche der Stadtgemeinde ST.VITH in Anwendung des Artikels 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Gemeindegüter gehören“, den jetzigen Nutzungsberechtigten die Nutzung über die zur Einrichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen erforderlichen Teilflächen im Interesse des Gemeindewohls zu entziehen.
5. Beauftragt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit den interessierten Produktionsgesellschaften die erforderlichen Verhandlungen über die Bedingungen des/der Erbbauverträge zu führen und ermächtigt es, diese Verträge abzuschließen mit der aufschiebenden Bedingung, dass diese vom Stadtrat bei der definitiven Beschlussfassung genehmigt werden.
6. Beauftragt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Bewohner der Ortschaften Neidingen und Galhausen zu befragen und das Ergebnis bei der definitiven Beschlussfassung zu berücksichtigen.

IV. Finanzen

8. Auszahlung von Funktionszuschüssen an Vereine und Vereinigungen für das Rechnungsjahr 2003

Der Stadtrat:

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und nach Aussprache im Ausschuss zur Aufteilung der nicht nominellen Haushaltsposten im Bereich Kultur, Sport und Soziales wird nachfolgende Aufstellung einstimmig genehmigt und deren Auszahlung veranlasst.

1. Subventionen an Jugendvereinigungen:	1.664 €
2. Subventionen an Musik- und Gesangsvereine:	3.480 €
3. Subventionen an Freundschafts- und Pensioniertenbünde:	825 €
4. Subventionen an Sportvereine:	5.957 €
5. Subventionen an Landfrauenvereinigungen:	900 €
6. Subventionen an Behindertenorganisationen:	744 €
7. Subventionen an Bibliotheken:	1.116 €
8. Subventionen an soziale Institutionen:	2.803 €
9. Subventionen an sonstige Vereinigungen:	1.240 €
10. Subventionen an Karnevalsgesellschaften:	745 €

9. Bilanz und Ergebniskonten der Stadtwerke für das Rechnungsjahr 2003.

Der Stadtrat:

Nach Überprüfung der von der Verwaltung der Stadtwerke ST.VITH vorgelegten Dokumente betreffend Bilanz und Ergebniskonten zum 31.12. 2002;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 262 über die Führung der Gemeinderegien;

Beschließt: einstimmig

1. Die Bilanz vom 31.12. 2002 mit einem Betrag von 8.067.479,56 € in Aktiva und Passiva.
2. Die Ergebniskonten mit 4.474.523,06 € und
3. das Ergebnis des Geschäftsjahres (Wasser und Elektrizität) mit 640.077,81 €, d.h. 751.888,25 € für Strom und - - 111.810,44 € für Wasser.
4. Die Ausschüttung, wie seitens des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vorgeschlagen; d.h.:
 - Zuweisung an die freien Rücklagen: 144.290,81 €,
 - Ausschüttung an die Stadt: 495.787,00 €

zu genehmigen.

10. Aufnahme von Anleihen. Sonderlastenheft für Dienstleistungsaufträge 2003. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117 Absatz 1 und 234 Absatz

1;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, Paragraph 2, Ziffer 1, Buchstabe a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere Artikel 53, Paragraph 3 und 120 Absatz 2;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Dienstleistung im Sinne von Anhang 2, A, 6b des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ist;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Auftrag über die Aufnahme von Darlehen, wie sie in Artikel 1 beschrieben sind, zu erteilen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Vergeben wird ein Auftrag über den Abschluss von Darlehen gemäß den vier nachstehenden Kategorien:

Kategorie 1: - Betrag: 144.358 € Laufzeit 5 Jahre

- Varianten Zinsneuberechnung: keine, 3 Jahre

- Zinsanrechnung: halbjährlich

- Kapitalabschreibung: gleiche jährliche Tranchen

Kategorie 2: - Betrag: 60.441 € Laufzeit 10 Jahre

- Varianten Zinsneuberechnung: keine, 3 Jahre, 5 Jahre

- Zinsanrechnung: halbjährlich

- Kapitalabschreibung: gleiche jährliche Tranchen

Kategorie 3: - Betrag: 391.564 € Laufzeit 15 Jahre

- Varianten Zinsneuberechnung: keine, 3 Jahre, 5 Jahre

- Zinsanrechnung: halbjährlich

- Kapitalabschreibung: gleiche jährliche Tranchen

Kategorie 4: - Betrag: 169.539 € Laufzeit 20 Jahre

- Varianten Zinsneuberechnung: keine, 3 Jahre, 5 Jahre

- Zinsanrechnung: halbjährlich

- Kapitalabschreibung: gleiche jährliche Tranchen

Der Zeitraum der Zins- und Reservierungsprovisionenanrechnung auf die Krediteröffnung (= Abhebungszeitraum) ist vierteljährlich.

Artikel 2: Der gemäß Artikel 54 des Kgl. Erlasses vom 08.01. 1996 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 249.273 €.

Artikel 3: Angesichts seines Umfangs wird der in Artikel 1 erwähnte Auftrag nach Beratung mit mehreren anderen Kreditinstituten im Wege eines nicht öffentlichen Verhandlungsverfahrens gemäß Artikel 17, Paragraph 2, Ziffer 1, Buchstabe a) vergeben.

Artikel 4: Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft.

11. Verteilung von Zuschüssen im Rahmen der Entwicklungshilfe - Dritte Welt für das Haushaltsjahr 2003.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass im Haushalt 2003 im Bereich Soziales, d.h. Zuschüsse im Rahmen der Entwicklungshilfe - Dritte Welt ein Betrag von 8.676 € vorgesehen ist;

Auf Vorschlag der Kommission für Soziales bezüglich der Verteilung dieser Mittel;

Beschließt: einstimmig

nachstehendes Projekt zu unterstützen bzw. zu bezuschussen:

- Ankauf einer Immobilie in TEIUS zwecks Einrichtung eines öffentlichen Waschhauses: 3000 € im Jahr 2003 und jeweils 3.000 € in den Jahren 2004 und 2005.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, nachstehenden Punkt gemäß Artikel 97 § 2 zusätzlich zur Tagesordnung aufzunehmen.

11. A. Interkommunale I.D.E.LUX. Generalversammlung des Sektors Sanierung.

Aufgrund der am 18. September 2003 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung des Sektors Sanierung, welche am 22. Oktober 2003, um 18.00 Uhr, im Euro Space Center in REDU - LIBIN stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel 6, 8° und 15, §1 des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die Interkommunalen, und des Artikels 51 der Statuten der Interkommunalen I.D.E.LUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat: einstimmig

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Sanierung vom Mittwoch, dem 22. Oktober 2003, um 18.00 Uhr, im Euro Space Center in REDU - LIBIN eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind.
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2001 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten L. PAASCH, H. FELTEN, H. HANNEN, G. SCHLECK und P. STAS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 22. Oktober 2003 wiederzugeben.
3. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung des Sektors Sanierung zu hinterlegen.